

Ausfertigung



Landgericht
Leipzig

Kammer für Baulandsachen

Aktenzeichen: 10 O 433/12

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -
Beteiligte zu 1)

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Götze, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Gz.: 00007-12/RG/er/033

gegen

Wasserwerke

- Antragsgegnerin -
Beteiligte zu 2)

Prozessbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

1.

- sonstige Beteiligte -
Beteiligte zu 4)

2.

- sonstiger Beteiligter -
Beteiligte zu 3)

wegen gerichtlicher Entscheidung

erlässt die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Albrecht
Richter am Verwaltungsgericht Bartlitz
Richterin am Landgericht Asam

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 17.02.2012

nachfolgende Entscheidung:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen den Besitzeinweisungsbeschluss der vom 1.2.2012 (Az.:) wird insoweit angeordnet, als er das Grundstück mit der Flurstücks Nr. der Gemarkung , Flur betrifft.**
- 2. Die Beteiligte zu 2) trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beteiligten zu 3) und 4) tragen ihre Kosten selbst.**
- 3. Der Gegenstandswert wird auf 650,00 € festgesetzt.**

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 15.2.2011 gegen den am 3.2.2012 zugestellten Beschluss der vom 1.2.2012, mit welchem die Wasserwerke vorzeitig in den Besitz einer Teilfläche von 425 m² des Flurstücks , Gemarkung Flur eingewiesen worden ist. Die Antragstellerin ist Pächterin des Grundstücks.

Am 21.10.2011 beantragte die Beteiligte zu 2) unter anderem die vorzeitige Einweisung in den Besitz des oben genannten Grundstücks in einem Umfang von 425 m² zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Baustelleneinrichtung (Baustraße/Zufahrt) im Zusammenhang mit der Sanierung des auf dem Grundstück vorhandenen Abwasserkanals DN 600 STZ. Mit dem angefochtenen Beschluss entsprach die Beteiligte zu 3) aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.1.2012 dem Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt, zum Vorbringen der Beteiligten

im Besitzeinweisungsverfahren und zum Verfahren selbst wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Die Beteiligte zu 1) ist der Ansicht, dass der Besitzeinweisungsbeschluss bezüglich des in diesem Streitverfahren streitgegenständlichen Grundstücks rechtswidrig sei, weshalb die aufschiebende Wirkung ihres Antrags auf gerichtliche Entscheidung angeordnet werden müssen. Zur Begründung trägt sie vor, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 2 ff. SächEntEG i.V.m. § 116 Abs. 1 BauGB nicht vorlägen. Die vorzeitige Besitzeinweisung sei vorliegend nicht dringlich. Insbesondere könnte sich die Beteiligte zu 2) nicht darauf berufen, dass Baumfällarbeiten nur bis zum 29.2.2012 aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden können. Denn vorliegend hätten diese eine Ausnahmeerlaubnis bzw. Befreiung vom Fällverbot gemäß § 25 Abs. 2 SächsNatSchG erlangen können. Soweit die Dringlichkeit der Maßnahme mit dem schlechten Ausbauzustand des Abwasserkanals begründet werde, sei eine besondere Dringlichkeit ebenfalls nicht geboten, da dieser Zustand den Wasserwerken bereits seit dem 9.10.2007 bekannt gewesen sei. Allein der Umstand, dass die Abwasseranlage nicht mehr dem „Stand der Technik“ entspreche, begründe nicht die besondere Dringlichkeit. Im Übrigen könne vorzeitige Besitzeinweisung nur dann erfolgen, wenn zusätzlich die Prognose gestellt werden könne, dass dem Enteignungsantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprochen werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da das geplante Vorhaben rechtswidrig sei, da das Vorhaben naturschutzrechtlich unzulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antragschriftsatz vom 15.8.2011 und auf die weiteren Schriftsätze der Antragstellerin nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 1) beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen den Besitzeinweisungsbeschluss der vom 1.2.2012 (Az.:) bezüglich des Grundstücks mit der Flurstücks Nr. der Gemarkung Flur anzuordnen.

Die Beteiligten zu 2) und 3) verteidigen den angefochtenen Beschluss.

Die Beteiligte zu 2) führt insbesondere aus, dass sich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung und der Enteignungsantrag ausschließlich auf die räumlich über das vorhandene Anlagen- und Leitungsrecht hinausgehende temporäre Nutzung des Grundstücks

zur Baustelleneinrichtung bezieht.

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beteiligte zu 3) führt insbesondere aus, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen nicht um Unterhaltungsmaßnahmen i.S.v. § 109 Abs. 1 SächsWG handelt, sondern um eine umfassende Sanierung der bestehenden Anlagen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben betreffe allesamt nicht leitungsbezogene Abwasseranlagen. Sie stellt keinen Antrag.

Die Beteiligte zu 4) hat sich nicht zum Verfahren geäußert.

II.

Der Antrag ist zulässig. Den Besitzeinweisungsbeschluss hat die Antragstellerin innerhalb der Frist des § 217 Abs. 2 BGB formgerecht angefochten.

III.

Der Antrag ist begründet.

Die vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 2 Nr. 1 d i.V.m. §§ 4 und 5 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz i.V.m. §§ 93 ff., § 116 BauGB ist nach der im Verfahren nach §§ 224 BauGB, 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig. Denn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung durch die [] liegen wohl nicht vor. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Besitzeinweisungsbeschluss dürfte deshalb Erfolg haben. Unter diesen Umständen überwiegt das private Interesse der Beteiligten zu 1) an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der Beteiligten zu 2) an der sofortigen Vollziehung des Besitzeinweisungsbeschlusses.

Nach der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage fehlt es bereits an den notwendigen Voraussetzungen für eine vorläufige Besitzeinweisung auf Grundlage des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes.

Gemäß § 1 SächsEntEG gilt dieses Gesetz für alle förmlichen Entscheidungen, durch die das Eigentum oder sonstige dingliche oder obligatorische Rechte an Grundstücken

entzogen oder bebaut werden, soweit nicht Bundesrecht oder spezielles Landesrecht anzuwenden ist. Für die von den Wasserwerken beantragte vorläufige Besitzeinweisung dürften jedoch die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 SächsWG i.V.m. § 114 Abs. 1 SächsWG gegeben sein, so dass der Anwendungsbereich des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes vorliegend nicht eröffnet ist.

Gem. § 109 Abs. 1 SächsWG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, das durchleiten von Wasser und Abwasser und die damit verbundene Unterhaltung sowie die hierfür erforderlichen Anlagen gegen Entschädigung zu dulden. Wenn die Beteiligte zu 2) wie vorliegend auf Grund umfangreicher Schäden die Sanierung des sich auf dem Grundstück der Beteiligten zu 1) befindlichen Abwasserkanals DN 600 STZ im Wege eines überwiegend aufgrabungsfreien Vorhaben durchführen will, dürfte es sich nach der nur möglichen summarischen Prüfung um eine Unterhaltungsmaßnahme i.S.v. § 109 Abs. 1 SächsWG handeln, die von der Beteiligten zu 1) zu dulden ist. Die Maßnahme kann deshalb weder die Errichtung oder Schaffung bzw. Änderung einer Abwasseranlage darstellen, da sie lediglich eine vorhandene Abwasseranlage ertüchtigt. Dass die Duldungspflicht von Unterhaltungsmaßnahmen durch den Duldungsverpflichteten ausschließlich auf den räumlichen Bereich der vorhandenen Anlagen- und Leitungsrechte beschränkt ist, und nicht auch Grundstücksteile umfassen darf, welche für die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahme erforderlich sind, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Die temporäre Schaffung einer für eine rechtlich zulässige Unterhaltungsmaßnahme unbedingt notwendigen Baustraße bzw. einer Baustelleneinrichtung ist nach Auffassung der Kammer in den Fällen von der Duldungspflicht i.S.v § 109 Abs. 1 SächsWG umfasst, wenn die Durchführung von rechtlich zulässigen und erforderlichen Unterhaltungsarbeiten sonst nicht möglich ist. Nur eine solche weite Auslegung der Duldungspflicht gemäß § 109 SächsWG entspricht deshalb dem Sinn und Zweck der zwangsrechtlichen Regelungen der §§ 107-117 SächsWG.

Eine notwendige vorläufige Besitzeinweisung wäre deshalb wohl nach § 114 Abs.1 SächsWG möglich. Inwiefern dafür die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ist durch die zuständige Wasserbehörde, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu prüfen und bedarf in diesem Verfahren keiner Entscheidung.

Die Auffassung des Beteiligte zu 3) und der Beteiligten zu 2), dass die Duldungspflicht des § 109 Abs. 1 SächsWG eng auszulegen sei und diese damit nicht die Herstellung

der notwendigen Baustraße oder Baustelleneinrichtung umfasst, es deshalb für diesen Fall, eines Besitzeinweisungsverfahrens auf Grundlage des § 2 Nr.1 d SächsEntEG bedurfte, teilt die Kammer im vorläufigen Rechtschutzverfahren nicht.

Selbst wenn man der Auffassung der Beteiligten zu 2) und 3) hinsichtlich der Auslegung von § 109 Abs. 1 SächsWG folgen würde liegen hier die Voraussetzungen für eine Besitzeinweisung auf Grundlage des § 2 Nr. 1 d SächsEntEG nicht vor.

Gemäß § 2 Nr.1 d SächsEntEG darf nur enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, die Einrichtungen für die Versorgung schaffen oder zu ändern, sofern diese dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Dass die temporäre Schaffung einer Baustraße und einer Baustelleneinrichtung keine Einrichtung der Entsorgung darstellt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Bestimmung so auszulegen ist, dass eine Enteignung für die Schaffung einer Baustraße oder einer Baustelleneinrichtung auch dann möglich ist, wenn damit die Voraussetzung für die Verwirklichung der Schaffung oder Änderung einer Einrichtung der Entsorgung i.S.v § 2 Nr.1 d SächsEntEG geschaffen werden, -eine solche weite Auslegung würde möglicherweise im Widerspruch der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG stehen-, fehlt es hier an der Schaffung oder Änderung einer Einrichtung der Entsorgung. Anhaltspunkte dafür, dass die beabsichtigte Sanierung des bestehenden Abwasserkanals durch die Beteiligten zu 2) auf dem Grundstück der Beteiligten zu 1) eine Schaffung oder eine Änderung des Abwasserkanals darstellen sind in diesem vorläufigen Verfahren für die Kammer nicht ersichtlich.

Dem Antrag war deshalb mit der sich aus §§ 221, 228 BauGB, 91 ZPO ergebenden Kostenfolge stattzugeben Der Streitwert im Verfahren nach § 224 BauGB beträgt in der Regel, so auch hier, ½ des Streitwertes für das Hauptsacheverfahren, der sich vorliegend an dem Wert der im Bescheid festgesetzten Höhe der Sicherheitsleistung bemisst.

Albrecht
Richter am Landgericht

Bartlitz
Richter am
Verwaltungsgericht

Asam
Richterin am Landgericht